

Michael Thür und Dominik Zankl gewinnen Meisterschaft der bayerischen Landschaftsgärtner-Auszubildenden

Michael Thür, Ausbildungsbetrieb Boellert GmbH Garten + Landschaftsbau, und Dominik Zankl, Garten- und Landschaftsbau Leibl GmbH, gewinnen den 14. Bayern Cup, der vom VGL Bayern organisiert wurde und am 25. und 26. März 2021 auf dem Freigelände der Landesgartenschau in Ingolstadt stattfand. Die beiden Champions qualifizierten sich damit auch für die Teilnahme am bundesweiten Landschaftsgärtner-Cup, der am 24. und 25. September 2021 auf dem Gelände der Bundesgartenschau in Erfurt ausgetragen wird.

Erstmals in der Historie des Berufswettbewerbs der bayerischen Landschaftsgärtner-Auszubildenden traten neun Zweier-Teams aus allen sieben Regierungsbezirken des Freistaats gegeneinander an – unter Umsetzung einer engmaschigen Corona-Teststrategie und Einhaltung der geltenden Corona-Hygieneregeln. Nach den beiden Wettkampftagen setzten sich Thür und Zankl durch und sicherten sich die bayerische Meisterschaft 2021. Den geteilten zweiten Platz errangen Lukas Hartmann und Robin Löffler, May Landschaftsbau GmbH & Co. KG, sowie Leon Schmid und Florian Spitzenberger, Firma Reischl Gartengestaltung.

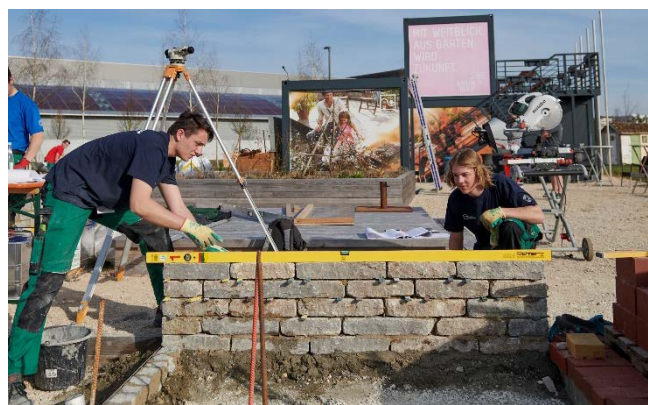


Foto links oben: Die Gewinner des Bayern Cups 2021: Michael Thür (links), Auszubildender bei der Boellert GmbH Garten + Landschaftsbau, und Dominik Zankl (rechts), Auszubildender bei der Garten- und Landschaftsbau Leibl GmbH, zusammen mit Gerhard Zäh, Präsident des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern.

Foto rechts oben: Lukas Hartmann (links) und Robin Löffler, Auszubildende bei der May Landschaftsbau GmbH & Co. KG, sicherten sich den zweiten Platz beim diesjährigen Bayern Cup.

Foto links unten: Leon Schmid (links) und Florian Spitzenberger, Auszubildende bei der Firma Reischl Gartengestaltung, errangen ebenfalls den geteilten zweiten Platz beim Bayern Cup 2021.

Bei der Siegerehrung beglückwünschte Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern, alle Teilnehmer*innen: „Dies war wahrscheinlich der bemerkenswerteste Berufswettbewerb bisher überhaupt. Mit neun Teams war dieser Bayern Cup einerseits der bislang größte Wettbewerb. Andererseits, ohne Gäste, auch der kleinste Wettbewerb. Ohne Publikum hat zwar die Unterstützung gefehlt, nichtsdestotrotz habt Ihr in den beiden Tagen gezeigt, was in Euch steckt und was in der vorgegebenen Zeit machbar ist. Ihr konntet Erfahrungen sammeln, die für die weitere berufliche Entwicklung wichtig sind. Insofern gibt es heute neun Sieger, denn alle haben eine beeindruckende Leistung vollbracht.“

Unser besonderer Dank geht an die Jury sowie folgende Partner und Unterstützer, ohne deren umfassende Hilfestellung die Durchführung des Bayern Cups nicht möglich gewesen wäre:

- Ausstattung: Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
- Baustoffe: BayWa AG Baustoffe
- Berufskleidung: WEITBLICK® GmbH & Co. KG
- Logistik: Garten- und Landschaftsbau Fiedler GmbH & Co. KG
- Stauden: Fahn GmbH und Co. KG – Kompetenz in Grün
- Sträucher: H. Lorberg Baumschulerzeugnisse GmbH & Co. KG
- Werkzeuge: Robertin Schröter Garten- und Landschaftsbau

> mehr

Landschaftsbautagung 2021 im digitalen Format

Unter dem Motto „Nachhaltige Bauabwicklung – Umweltschutz auf der Baustelle“ wurde auch die 17. Landschaftsbautagung als Online-Veranstaltung durchgeführt. An den Nachmittagen von 24. bis 26. März 2021 präsentierten zahlreiche Referenten ihre Vorträge, die das Leitthema der diesjährigen Tagung aus unterschiedlichen Perspektiven aufgriffen.

In seinem Grußwort gratulierte VGL Bayern-Präsident Gerhard Zäh zunächst der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) zum fünfzigjährigen Jubiläum. „Ich wünsche der HSWT für die Zukunft, dass es weiterhin gelingt, viele motivierte Studierende für den wichtigen Bereich der Umwelt zu gewinnen und zu begeistern. Der VGL Bayern wird hierbei nach wie vor tatkräftig unterstützen“, ergänzte Gerhard Zäh. Darüber hinaus ging unser Verbandspräsident unter anderem auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den GaLaBau ein. Mit Bezug auf die Herausforderungen zur Bewältigung des Klimawandels erläuterte er einige Maßnahmen, mit denen der VGL Bayern in den zurückliegenden Monaten weite Bevölkerungskreise, aber auch Kunden und Politiker, in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Artenschutz sensibilisierte.



Außerdem sprach er die Laudationes für zwei herausragende Bachelorarbeiten. Prämiiert wurden die Arbeiten von Franziska Wiester zum Thema „Risikobasiertes Denken und Handeln im Landschaftsbaubetrieb“ und „Das Biodiversitätsdach – Analyse von urbanen Versuchsflächen“ von Valentin Schmideder.

Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern, bei seinem Grußwort anlässlich der Eröffnung der 17. Landschaftsbautagung, die dieses Jahr als Online-Veranstaltung stattfand.

Mitglieder aktuell

Neue Mitglieder

Wir begrüßen als neues Ordentliches Mitglied:

Körper Garten- und Landschaftsbau, Inh. Tobias Körper, Hintsberg 15a, 85643 Steinhöring, OBB, BG2
 Tim Kröner, Kröners Gartenwelt, Gärtnerhof & Gartenbau, Schlimpfofer Straße 8, 97723 Oberthulba, UFR, BG2

Wir begrüßen als neue Außerordentliche Mitglieder:

Martin Seewald Garten- und Landschaftsbau, Seitendorf 1 a, 91560 Heilsbronn, MFR, BG1
 Franz Garten- und Landschaftsbau, Inh. Constantin Franz, Höhenweg 5, 63743 Aschaffenburg, UFR, BG2

Ein neues Mitglied stellt sich vor



Die Firma Verena Kellner Gartenbau aus Bruckberg in Niederbayern ist seit 15.03.2021 stolzes Ordentliches Mitglied in unserem Verband. Die Firma besteht seit knapp 4 Jahren und beschäftigt 6 Mitarbeiter.

Wir begrüßen die Firma Verena Kellner recht herzlich als neues Mitglied in unserem Verband.

Firmenjubiläen im Mai 2021

sonstige Firmenjubiläen

(70 Jahre) Gustav Biedenbacher Garten- und Landschaftsbau GmbH, Haager Winkel 2, 91126 Kammerstein, 01.05.1951

Urteile zur Gabionenmauer

1. Die Gabionenmauer muss senkrecht stehen!

(OLG Frankfurt, Urteil vom 19.08.2019 - 29 U 163/18; BGH, Beschluss vom 02.07.2020 - VII ZR 221/19, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Wird der Auftragnehmer mit dem Einbau und Befüllen von Gabionen beauftragt, hat er sicherzustellen, dass das von ihm errichtete Bauwerk senkrecht steht und sich nicht (deutlich) neigt.

Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) wird auf Grundlage seines Angebots mit dem Bau und der Befüllung einer 4 m hohen und mehrere Tonnen schweren Gabionenmauer zum Preis von 96.906,65 Euro brutto beauftragt. Geschuldet wird vom AN auch die Fundamenterstellung nach statischem Erfordernis. Die Statikplanung für das Fundament stellt der Auftraggeber (AG). Nach der Fertigstellung streiten die Parteien über die Standsicherheit der Stützmauer und deren fachgerechte Errichtung. In einem vom AG eingeleiteten selbständigen Beweisverfahren beziffert der Sachverständige die Mängelbeseitigungskosten für die notwendige Neuherstellung der Gabionenmauer auf rund 95.000 Euro.

Im anschließenden Hauptsacheverfahren trägt der AN vor, die Mauer sei gerade eingebaut worden und habe sich erst nachträglich geneigt. Dass sich die Mauer neige, sei auf die unzureichende Planung der vom AG beauftragten Architekten zurückzuführen.

Der im Hauptsacheverfahren hinzugezogene Sachverständige bestätigt die Ausführungsmängel. Er führt im Einzelnen aus, dass die Gabionen mit falschem, zu dünnem Material verfüllt wurden, dass sich die Drahtkörbe durchbiegen, die Elemente bis zu 20 cm aus der Flucht sind und sich um 8,65 % zum Haus des AG hin neigen.

Entscheidung

Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der Parteien ergibt sich durch Auslegung des Bauvertrags, dass der Einbau der Mauer dauerhaft standsicher erfolgen sollte, zumal der AN auch die Errichtung des Fundaments nach statischem Erfordernis schuldet.

Bei Bauverträgen bemisst sich der geschuldete Erfolg nicht allein an der vereinbarten Leistung, sondern auch an der nach dem Vertrag vorausgesetzten Funktion. Wird diese nicht erreicht (hier: dauerhaft standsichere Mauer), ist das Werk mangelhaft.

Selbst unterstellt, ein Planungsfehler hätte vorgelegen, hatte der AN keine Bedenken gegen die geplante Ausführung angemeldet. Eine völlige Freistellung des AN von der Haftung schied daher aus. Nachdem die Mauer schwerste Mängel aufwies und insgesamt völlig unbrauchbar erschien, war die Nachbesserung auch nicht unverhältnismäßig.

Fazit

Der Unternehmer schuldet ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk. Wird dies mit der vereinbarten Ausführung nicht erzielt, hat der Unternehmer gegenüber seinem Auftraggeber daher Bedenken anzumelden und seine Entscheidung zum weiteren Vorgehen abzuwarten. Dies gilt auch dann, wenn ein Architekt die Planung übernommen hat.

2. Unterkörnung von ca. 5 % ist kein Mangel!

(OLG München, Urteil vom 16.04.2013 – 27 U 218/10; BGH, Beschluss vom 14.08.2014 - VII ZR 127/13, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Errichtet der Auftragnehmer eine Stützmauer aus Gabionenwänden und soll diese mit „Kies 63/X“ verfüllt werden, stellt ein Anteil von ca. 5 % Unterkörnung keinen Mangel dar. Etwas Abweichendes gilt nur dann, wenn die Vertragsparteien die Befüllung der Gabionen mit handverlesenen Steinen vereinbart haben.

Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beauftragte den Auftragnehmer (AN) im Jahr 2003 mit Garten- und Landschaftsbauarbeiten. Der AN sollte unter anderem eine Stützmauer aus Gabionenwänden errichten. Hinsichtlich der Verfüllung der Gabionenkörbe hatten die Vertragsparteien Folgendes vereinbart: „Verfüllung mit Kies 63/X“.

Nach Ausführung begehrt der AN restlichen Werklohn. Der AG verlangt im Wege der Widerklage Kostenvorschuss zur Beseitigung von Mängeln. Er moniert unter anderem die Mangelhaftigkeit der Stützmauer aus Gabionenwänden. Die Gabionen seien nicht vertragsgemäß befüllt. Die Befüllung bestehe nicht, wie vertraglich vereinbart, aus Kies der Körnung 63/X, sondern aus ungleichmäßigem Material mit einem erheblichen Anteil Unterkörnung. Das Landgericht sieht keinen Mangel und weist die Widerklage insoweit ab. Der AG legt Berufung ein.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Trotz einer Unterkörnung von ca. 5 % ist die Befüllung mängelfrei. Nach den Aussagen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen handelte es sich bei Kies mit der Bezeichnung 63/X im Jahr 2003 um ein Abfallprodukt der Kiesherstellung, welches aus Steinen bestand, die beim Sieben auf dem Laufband liegen blieben und auch zu einem geringen Anteil Steine kleiner als 63 mm, also Unterkörnung, umfasste.

Etwas Abweichendes kann nur dann angenommen werden, wenn die Vertragspartner die Befüllung mit handverlesenen Steinen vereinbart hätten, was im vorliegenden Fall nicht geschehen war.

Hinzu kommt, dass auch bei einem von den Vertragsparteien ausgewählten Referenzobjekt in geringem Umfang Unterkörnung verfüllt ist. Eine verständige Betrachtung der vertraglichen Vereinbarung von AG und AN führt damit zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vertraglichen Vereinbarung „Kies 63/X“ üblicherweise und praktisch nicht zu vermeidende Unterkörnungsanteile von etwa 5 % für die Befüllung im Kiesmaterial enthalten sein dürfen.

Fazit

Die Befüllung der Gabionen entspricht trotz der geringfügigen Unterkörnung dem vertraglichen Leistungssoll, nämlich „Kies 63/X“. Auch unter Berücksichtigung des funktionalen Mangelbegriffs ist die Befüllung mangelfrei, da die geringfügige Unterkörnung weder technische noch optische Beeinträchtigungen begründet.

Um aber eine Auseinandersetzung und Unstimmigkeiten mit dem Kunden zu vermeiden, empfehlen wir, den Kunden aufzuklären und auch im Leistungsverzeichnis genauer zu definieren, was genau unter „Kies 63/X“ zu verstehen ist.

Monatskolumne IPV - Artikel Monat April

Ab sofort erscheint in unseren Mail-Informationen eine monatliche Kolumne des Industrie-Pensions-Vereins e.V. (IPV) zu relevanten Themen der Alters- und Gesundheitsversorgung.

Der IPV als Partner der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft BDI und BDA steht bereits seit seiner Gründung 1925 Verbänden, Unternehmen und sonstigen Kooperationspartnern als unabhängiger und objektiver Ansprechpartner, Dienstleister und Unterstützer in allen Fragen der Alters- und Gesundheitsversorgung zur Verfügung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage www.ipv.de.

Der beigefügte Artikel (**Anlage 1**) der ersten Kolumne erläutert **die verpflichtende Weitergabe der Sozialabgabensparnis des Arbeitgebers im Falle der Entgeltumwandlung eines Mitarbeiters**. Diese gilt für neuere Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2019, vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Entgeltumwandlungen sehen eine Zuschusspflicht ab dem 01.01.2022 vor. Die Fachinformation beschreibt anschaulich, welche Herausforderungen hierbei auf die Unternehmen zukommen, welche Chancen dieser bietet sowie welche Prüfungsschritte bei der Umsetzung zu beachten sind.

Für Rückfragen können Sie sich sehr gerne an Herrn Uwe Ganzleben (Mitarbeiter des Verbands- und Unternehmensservice des IPV) wenden: Mobil: 0151/67444695 Mail: ganzleben@ipv.de

Berufsschule Höchstädt: Unterrichtsregelung ab 12 April und notwendige Corona-Testungen

In Abhängigkeit der Inzidenzlage und entsprechenden Vorgaben lädt die Berufsschule Höchstädt Klassen in den Präsenz- bzw. Distanzunterricht ein. Grundlage für die Beschulung ist der reguläre Blockplan. Genauere Informationen für Sie finden in der **Anlage 2**. Zusätzlich haben wir Ihnen das Schreiben von der Berufsschule inkl. Einverständnis-Erklärung (**Anlage 3**) zur Selbsttestung beigefügt.

Angebot „Ausstellungsequipment 2021-03“ für Ausbildungsbetriebe



Beispiel Baustellenschild

Die Nachwuchswerbekampagne des Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. kommt gut an und bietet allen AuGaLa-umlagepflichtigen Ausbildungsbetrieben zielgruppengerechtes Marketing. Die GaLaBau-Service GmbH in Bad Honnef bietet ab sofort folgendes Ausstellungsequipment für Ihre Nachwuchswerbeaktionen an:

- Banner (80 x 200cm)
- RollUp (85 x 200cm)
- Baustellenschilder (110 x 70cm)
- Bauzaunplanen (200 x 140cm)
- Bauzaunplanen XL (340 x 173cm) NEU!

Alle Artikel sind mit Firmeneindruck individualisierbar und können ausschließlich **bis 30.04.2021** bestellt werden. Detaillierte Infos zu den fünf Produkten und das Angebot finden Sie online unter <http://www.augala.de/nachwuchswerbung.aspx> unter „Nachwuchswerbung - das Ausstellungsequipment 2021“. **Bitte senden Sie Ihre Bestellung direkt an:**

GaLaBau Service GmbH, Frau Petra Thiel, 53604 Bad Honnef, Fax: 02224 7707-921, Mail: p.thiel@galabau.de

Bayerischer GaLaBau präsentiert sich im DER SPIEGEL

In der Bayern-Ausgabe vom 03.04.2021, Heft Nr. 14, informierten wir mit einer fünfseitigen Sonderstrecke in der Beilage „Starkes Land Bayern“ ([Link](#)). Der Artikel beinhaltet ein Interview mit Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern, über die Situation im bayerischen GaLaBau und dessen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Darüber hinaus werden die Schwerpunkte Ausbildung und Berufsbild des Landschaftsgärtners, Grün in die Stadt sowie die Landesgartenschau in Ingolstadt und die Gartenschau in Lindau thematisiert. Außerdem ist der VGL Bayern, die Bullinger GmbH & Co. KG, die Landesgartenschau Ingolstadt sowie die Gartenschau Lindau mit je einer Anzeige vertreten.



Insgesamt konnten wir mit der Sonderstrecke den Leserinnen und Lesern – und damit potentiellen Kunden – ein rundes Bild über die Vorzüge des GaLaBaus in Bayern und unsere wesentlichen Botschaften vermitteln.

Der VGL Bayern berichtete in DER SPIEGEL, Heft Nr. 14 vom 03.04.2021, in der Beilage „Starkes Land Bayern“ in einem fünfseitigen Artikel über den GaLaBau im Freistaat.

Wettbewerb „Mehr Grün für München“ - Jetzt anmelden!



Foto: Elke Kressirer

Für das besondere Engagement bei der Begrünung von Höfen, Vorgärten, Außenanlagen und auch Gewerbeflächen lobt die Landeshauptstadt München wieder den Wettbewerb „Mehr Grün für München“ aus. Gewertet werden sowohl professionell angelegte als auch von Laien gestaltete Anlagen. Persönliches Engagement und Kreativität sind sehr willkommen. Bei Wohnhäusern soll die Gestaltung mindestens drei Wohneinheiten zugute kommen.

Für die Teilnahme genügt das ausgefüllte Anmeldeformular. Die Projekte werden von der LH München für die Jury fotografiert und dokumentiert.

Bis **zum 30. Juni 2021** nimmt das Baureferat Bewerbungen unter Angabe der Adresse des Objektes gerne entgegen:

Landeshauptstadt München Baureferat (Gartenbau)
 Kennwort „Mehr Grün für München“
 Friedenstraße 40, 81671 München
 E-Mail: gartenbau@muenchen.de

Weitere Informationen und das Anmeldeformular unter www.muenchen.de/gartenbau.

21 frischgebackene Meister im Garten- und Landschaftsbau

Den Mitgliedern der Prüferdelegationen, unter der Leitung des Prüfungsausschussvorsitzenden Jürgen Widl, ist es zu verdanken, dass trotz Pandemie die Frühjahrsprüfung in Landshut-Schönbrunn weitgehend wie geplant durchgeführt werden konnte.

Um Ansteckungen zu verhindern, wurde ein konsequentes Corona-Hygienekonzept umgesetzt: Z. B. waren alle Stationen so hergerichtet, dass stets ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Personen eingehalten werden konnte. Spuckschutzwände wurden vor den Kandidaten aufgestellt. Alle Beteiligten wurden gebeten, medizinische Masken während des gesamten Aufenthaltes zu tragen. Die Arbeitsunterweisungen mussten ohne Auszubildende durchgeführt werden. Bei der Betriebsbeurteilung wurden Baustelle und Betrieb vom Betriebsleiter per PowerPoint-Präsentation vorgestellt und so weiter und so fort.

Am Nachmittag des 17. März 2021 war es geschafft: 21 Kandidaten hatten die Meisterprüfung in Landshut-Schönbrunn erfolgreich bestanden. Am gleichen Tag noch gab es die Zeugnisse und die Meisterurkunden. Und zumindest mit Abstand konnten sich die neuen Meister, die Prüfer/innen und Lehrer/innen zuprosten mit einem Gläschen Sekt, den der Ehemaligenverband spendiert hat. Hermann Simma, Vertreter der zuständigen Stelle für die Meisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau Südbayern

Das Sicherheitsdatenblatt – der Beipackzettel der Chemikalie



Zeichen, die im Sicherheitsdatenblatt genau erläutert werden.

Im Grunde ist das Sicherheitsdatenblatt vergleichbar mit dem Beipackzettel eines Medikamentes. Es steht viel drin, gelesen wird es mitunter selten und schlimmstenfalls ist einem nicht immer klar, was gemeint ist. Und doch ist es ein immens wichtiges Dokument, denn es erklärt in vollem Umfang den Umgang mit einem Gefahrstoff. Das Sicherheitsdatenblatt gibt Angaben über Kennzeichnung, Gefahren, Handhabung, Lagerung, Transport, Entsorgung und den sicheren Arbeitsbedingungen eines bestimmten chemischen Stoffes/Gemisches.

Was ist zu tun bei Hautkontakt? Was muss ich veranlassen, wenn ein Kind versehentlich etwas verschluckt? Nicht immer ist der erste Gedanke der Richtige – zum Beispiel verschlimmern sich Symptome bei manchen Stoffen, wenn Wasser nachgetrunken wird (z. B. Schaumbildner).

Welche Bedingungen müssen für die Lagerung herrschen? Wärme und direkte Sonneneinstrahlung können Eigenschaften eines Produktes verändern.

Das Sicherheitsdatenblatt ist eine Informationsquelle zum Gebrauch und Umgang eines Stoffes, das allen, die mit dem Stoff umgehen, zur Verfügung gestellt werden muss. Und noch viel wichtiger: Es muss vor der ersten Verwendung gelesen werden. Ist das Sicherheitsdatenblatt doch Quelle für die vorgeschriebene Unterweisung. Fritz Allinger, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Fördermitglieder

Rinn Beton- und Naturstein - Neue trendstone Terrassenplatten



Für die neue Gartensaison haben wir unsere Kollektion an trendstone Terrassenplatten erweitert. Insgesamt 15 Designs in naturnahen und modernen Optiken stehen Kunden für ihre Hausgärten zur Verfügung. Damit folgen wir dem Trend nach einem erweiterten Wohnraum im eigenen Garten. Oberflächenschutz, UV-beständige Farben und 10 Jahre Nachkauf-Garantie sind nur einige Vorteile. Mehr zu trendstone erfahren Sie [hier](#).

In aller Kürze

Green Connection: Online-Stammtisch der Junggärtner am 16.04.2021 um 20:00 Uhr – Anmeldung bis 15.04.2021 an info@junggaertner.de.

Konjunkturbericht Bayern März 2021 ([Link](#))